

Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltungskreise

Informationen für den Wähler

I

Tag und Uhrzeit der Durchführung von Wahlen

Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltungskreise finden

am Samstag den 4. November 2017 von 7:00 bis 22:00 Uhr statt.

II

Das aktive Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht für Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltungskreise hat der Bürger der Slowakischen Republik und Ausländer, der in der Gemeinde, die dem Gebiet des Selbstverwaltungskreises angehört, seinen Wohnsitz hat, oder hat den Wohnsitz im Militärkreis, der zum Zweck der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltungskreise seinem Gebiet angehört (im Folgenden nur „Einwohner des Selbstverwaltungskreises“) und spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

Hindernis bezüglich des aktiven Wahlrechts stellt

- durch Gesetz festgelegte Freiheitsbeschränkung aus Grund des Schutzes der öffentlichen Gesundheit,
- wegen der Begehung einer schweren Straftat verhängte Freiheitsstrafe.

III

Das passive Wahlrecht

Zum Abgeordneten des Rats des Selbstverwaltungskreises darf der Einwohner des Selbstverwaltungskreises gewählt werden, der den Wohnsitz in der Gemeinde oder im Militärkreis hat, die dem Gebiet des Wahlbezirks, in dem er kandidiert, angehören und spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

Zum Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises darf Einwohner des Selbstverwaltungskreises gewählt werden, der spätestens am Wahltag 25 Jahre alt wird.

Hindernis bezüglich des passiven Wahlrechts stellt

- Vollstreckung der Freiheitsstrafe,
- rechtsgültige Verurteilung wegen der vorsätzlichen Straftat, falls Verurteilung nicht vertilgt wurde,
- Verweigerung der Rechtsfähigkeit dar.

IV

Art und Weise der Stimmabgabe

Der Wähler darf nur in der Gemeinde seines Wohnsitzes im Wahlbezirk, in dessen Wählerliste er eingetragen ist, wählen.

Wähler ist nach dem Erscheinen im Wahlraum verpflichtet, der Bezirkswahlkommission seine Identität durch Vorlage des Personalausweises oder des Aufenthaltstitels des Ausländers nachzuweisen.

Danach wird die Bezirkswahlkommission die laufende Nummer des Wählers in der Liste der Wähler einkreisen und gibt dem Wähler zwei Stimmzettel – einen Stimmzettel für Wahlen zum Rat und einen Stimmzettel für Wahlen des Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises und leeren mit Amtsstempel der Gemeinde (der Stadt oder des Stadtteils) abgestempelten Umschlag. **Übernahme der Stimmzettel**

und des Umschlags bestätigt der Wähler in der Liste der Wähler durch eigenhändige Unterschrift.

Jeder Wähler muss sich vor der Stimmabgabe in den zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraum begeben. Demjenigen Wähler, der sich nicht in den zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraum begibt, wird die Bezirkswahlkommission die Stimmabgabe verweigern.

Auf dem Stimmzettel für Wahlen zum Rat darf der Wähler höchstens so viele laufende Nummern der Kandidaten einkreisen, wie viele Abgeordnete im betreffenden Wahlbezirk gewählt werden dürfen. (Anzahl der Abgeordneten, die im Wahlbezirk gewählt wird, ist auf dem Stimmzettel angeführt.)

Auf dem Stimmzettel für Wahlen des Vorsitzenden darf der Wähler nur eine laufende Nummer eines Kandidaten einkreisen.

Im zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraum schiebt der Wähler einen Stimmzettel für Wahlen zum Rat und einen Stimmzettel für Wahlen des Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises in den Umschlag. Der Wähler wählt so, dass er nach dem Verlassen des zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraums den Umschlag in die Wahlurne wirft.

Auf Anfrage des Wählers wird ihm die Bezirkswahlkommission für falsch ausgefüllte Stimmzettel andere geben. Falsch ausgefüllte Stimmzettel wirft er in die Urne für unbenutzte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel.

Der Wähler, der den Stimmzettel wegen Behinderung nicht selbstständig ausfüllen kann oder weil er nicht lesen oder schreiben kann, und diese Tatsache er vor der Stimmabgabe der Bezirkswahlkommission mitteilt, hat Recht, in den zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraum andere befähigte Person mitzunehmen, damit sie nach seinen Anweisungen und gemäß Gesetz den Stimmzettel ausfüllt und in den Umschlag schiebt. Beide Personen werden vor dem Eintritt in den zum Ausfüllen der Stimmzettel bestimmten Sonderraum vom Mitglied der Bezirkswahlkommission über Art und Weise der Stimmabgabe und über Straftatbestand der Vereitelung und Durchführung der Wahlen belehrt. Die Mitglieder der Bezirkswahlkommission dürfen den Wählern die Stimmzettel nicht ausfüllen.

Der Wähler, der wegen seiner Behinderung den Umschlag nicht in die Urne selbstständig werfen kann, darf er darum ersuchen, dass eine andere Person in seiner Anwesenheit den Umschlag in die Urne wirft, allerdings darf es kein Mitglied der Bezirkswahlkommission sein.

Der Wähler, der aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen nicht in den Wahlraum kommen kann, hat Recht, die Gemeinde und am Wahltag die Bezirkswahlkommission um Stimmabgabe in die mobile Wahlurne zu ersuchen, und zwar nur im Bezirk der Bezirkswahlkommission, für den die Bezirkswahlkommission eingerichtet wurde.

Der Wähler ist verpflichtet, unbenutzte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel in versiegelte Urne für unbenutzte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel zu werfen, sonst macht er sich einer Straftat schuldig und unterliegt einer Geldbuße von 33 EUR.